

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Familie in Balance e.V."

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Verein „Familie in Balance e.V.“ hat am 19.11.2012 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt. Der Verein möchte möglichst zum 01.03.2013 seinen Betrieb aufnehmen. Voraussetzung für die Förderung der Betriebskosten ist die kurzfristige Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Mit Datum vom 16.01.2013 wurde die Vorlage (Session-Nr. 0120/2013) schlussgezeichnet. Die Sitzung der BV fand am 21.01.2013 statt. Hier wurde die Vorlage wegen Verfristung nicht beraten. Auf die Dringlichkeit wurde seitens der Fachdienststelle jedoch bereits bei Erstellung der Beschlussvorlage hingewiesen.

Der Jugendhilfeausschuss hat dann in seiner Sitzung am 29.01.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt vorbehaltlich der Entscheidung der Bezirksvertretung Mülheim, den Verein „Familie in Balance e.V.“, Schlebuscher Weg 41, 51061 Köln, gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Laut Mitteilung (e-mail vom 02.02.2013) der Vereinsvorsitzenden lässt sich das Projekt des „Familie in Balance e.V.“ aufgrund der fehlenden Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aus folgenden Gründen nicht realisieren.

„Eine Inbetriebnahme ohne die Anerkennung ist undenkbar, da:

- Die Bank des Vermieters die Mittel für den Umbau erst frei macht, sobald die Anerkennung vorliegt
- Wir erst mit der Anerkennung die Fördermittel beantragen dürfen
- Wir bekommen zudem überhaupt nur Fördermittel, wenn der Betrieb noch nicht gestartet hat“

Der Verwaltung ist ausdrücklich daran gelegen, die Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung umgehend zu ermöglichen, um den notwendigen Ausbau von Kita-Plätzen weiter voranzutreiben.

Daher muss das noch ausstehende positive Votum im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung erwirkt werden.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, den Verein „Familie in Balance e.V.“, Schlebuscher Weg 41, 51061 Köln, gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der Verein „Familie in Balance e.V.“ wurde am 17.10.2012 gegründet und beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 17484 eingetragen.

Vereinszweck ist gemäß § 2 der Satzung, Eltern Hilfe zur außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder zu gewähren und eine Eltern-Kind-Beziehung anzustreben, die nach Grundsätzen der Gleichberechtigung und ganzheitlich aufgebaut ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Es ist beabsichtigt, den „Naturkindergarten Waldkäuzchen Köln-Dellbrück“ unter der Anschrift: Waltherstr. 80, 51069 Köln zu betreiben.

Der Verein plant die Eröffnung des Waldkindergartens mit 2 Gruppen zu je 20 Kindern im Alter von 2- bis 6 Jahren. (Gruppentyp Ic jeweils 20 Kinder/45 Wochenstunden). Hiervon sind 12 Plätze für Kinder unter 3 Jahren vorbehalten.

Das pädagogische Konzept beinhaltet als Hauptaspekt eine Starke Anlehnung an natur- und waldpädagogische Inhalte:

- „Das Kind wird partnerschaftlich in seiner Entwicklung begleitet und es wird ihm Zeit für Selbstbildung und eigene Erfahrungen gegeben.
- Das Spiel in der Natur und im Naturspielraum bietet dafür Material und Lernangebote für alle Altersstufen.
- Die Kinder sollen in allen Entwicklungsbereichen gezielt gefördert werden.“

Der Verein möchte ab 01.03.2013 seinen Betrieb aufnehmen und Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) erhalten, sofern alle erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis erfüllt sind.

Er ist für das kommende Kindergartenjahr 2013/2014 bereits zum Förderantrag mit angemeldet. Es

bestehen keine Bedenken gegen die Konzeption, so dass die Anerkennung befürwortet wird.

Das Finanzamt Köln-Ost hat den Verein mit vorläufiger Bescheinigung vom 29.10.2012 als gemeinnützig anerkannt.

Für die derzeitigen Vorstandsmitglieder:

- Frau Vera Niehr
- Frau Carina Froß
- Frau Konstanze Barbara Rohles

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Der Verein gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und wird einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten. Die Verwaltung schlägt daher die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII vor.

Die Satzung und das Konzept sind als Anlagen 1 und 2 unter Session-Nr. 0120/2013 hinterlegt.